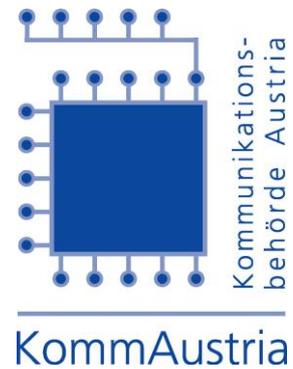


Informationen betreffend die Ausschreibung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von lokalen oder regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk mittels DAB+ - MUX II



(KOA 4.530/17-001)

1. Allgemeines

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> am 31.01.2017 gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von lokalen oder regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk (MUX II) im Standard DAB+ ausgeschrieben.

Ausschreibungstext, Gesetzestext des PrR-G sowie die dazu ergangene Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2017 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2017 – MUX-AG-V DAB+ 2017) gemäß § 15a Abs. 2 und 3 PrR-G vom 16.01.2017, KOA 4.505/17-013, und die Verordnung der KommAustria über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten (Digitalisierungskonzept 2015) vom 28.04.2015, KOA 4.000/15-029, sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das PrR-G, die MUX-AG-V DAB+ 2017, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Die Ausschreibung ist unabhängig von dem im Raum Wien laufenden DAB+-Pilotversuch.

2. Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörde

Grundlage für diese Ausschreibung ist das PrR-G, insbesondere dessen §§ 15ff.

Eine weitere relevante Grundlage der Zulassungsvergabe ist das auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/m/Digikonzept2015> abrufbare Digitalisierungskonzept 2015 vom 28.04.2015, KOA 4.000/15-029.

Darüber hinaus hat die KommAustria am 16.01.2017 die MUX-AG-V DAB+ 2017 erlassen. Die Verordnung wurde auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/m/MUX-AG-VDAB2017> veröffentlicht.

Schließlich folgt das Verfahren dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013, und dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016.

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at

Gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie des Digitalisierungskonzeptes die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer digitalen terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2015 kann eine Ausschreibung für die lokale oder regionale Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ erfolgen.

3. Ausschreibungsgegenstand

Ausgeschrieben ist gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb von lokalen oder regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+.

Eine Multiplex-Plattform, die im PrR-G selbst nicht näher umschrieben ist, ist nach § 2 Z 26 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, „*die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste*“. Ein Multiplex-Betreiber ist nach § 2 Z 25 AMD-G „*wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt*“.

Ein terrestrischer Multiplex-Betreiber ist dafür verantwortlich, verschiedene Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten. Diese Infrastruktur kann dabei selbst oder von einem anderen, vom Multiplex-Betreiber beauftragten, Unternehmen betrieben werden. Insbesondere können nach § 8 ORF-Gesetz die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks und seiner Tochtergesellschaften gegen angemessenes Entgelt mitbenutzt werden.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. Es ist auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (also zum Schaffen und Zusammenstellen eines Hörfunkprogramms) ist mit der Multiplex-Zulassung nicht verbunden.

Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen dieser allgemeinen Ausschreibung einer bundesweiten Bedeckung können Anträge eingebracht werden, die die geplanten Standorte und Frequenzen sowie das grob umschriebene Versorgungsgebiet enthalten müssen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht und es erfolgt im Rahmen der technischen Prüfung eine konkrete, endgültige Frequenzzuordnung zu den beantragten Versorgungsgebieten.

Gemäß § 15b Abs.3 PrR-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen frequenztechnischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen, wobei fernmelderechtliche Bewilligungen – je nach Stand der Planungsarbeiten – bereits mit Zulassungserteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Im Rahmen dieser Planungen erfolgt auch die genaue Festlegung der Versorgungsgebiete durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde. Diese Versorgungsgebiete müssen zumindest 100.000 Einwohner, in begründeten Ausnahmefällen auch nur 50.000 bis 100.000 Einwohner umfassen (siehe dazu Punkt 6. Finanzielle Voraussetzungen sowie Punkt 6. A) „Roll Out“-Plan).

Für die Versorgung des Bundesgebietes wurden bereits im Digitalisierungskonzeptes 2015 Frequenzlayer umschrieben. Der für die gegenständliche Ausschreibung relevante Layer stellt sich auf Basis der laufenden Frequenzkoordinierungen nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

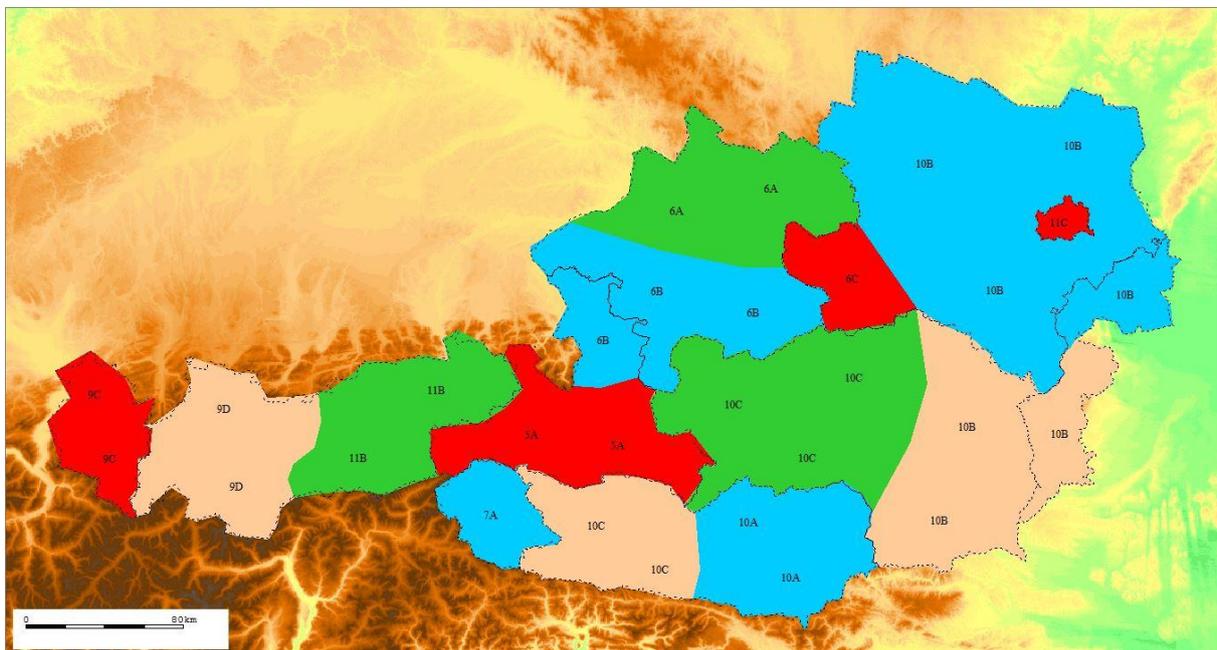


Abb. 1. Bundesweite Bedeckung – Layer c.

Die grundsätzliche Auswahl der konkreten Frequenzen im Rahmen eines bundesweiten Layers bedingt, dass die Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen in MUX II weitgehend überschneidungsfrei sein werden, insbesondere aber soll in einem bestimmten Gebiet jeweils höchstens eine solche Zulassung erteilt werden.

Wird – die Rechtskraft der Zulassung vorausgesetzt – eine Betriebsaufnahme schon mit Erteilung der Zulassung angestrebt, wird der Antrag bereits entsprechend konkrete

(frequenz-)technische Unterlagen zu enthalten haben, damit eine fernmelderechtliche Bewilligung schon mit Zulassungserteilung erfolgen kann.

4. Ausschreibungsfrist und Antragseinbringung

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 12.06.2017 um 13 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt **müssen** Anträge bei der KommAustria **eingelangt** sein.

Später eingelangte Anträge können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria wegen Verspätung zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder E-Mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Wird ein Antrag postalisch eingebracht, wird ersucht, diesen Antrag (samt Beilagen) auch in elektronischer Form einzubringen.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder E-Mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität des Einschreiters und der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von dem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (firmenbuchmäßige Zeichnung). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

5. Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens

Nach Ende der Ausschreibungsfrist werden die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Antragsteller sowie allfälliger Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Erörterung der Anträge kann auch unter Beiziehung aller Parteien im Rahmen einer mündlichen Verhandlung passieren.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde zu allen Beweismitteln, auf die sie ihre Feststellungen stützt, den Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (vgl. VwGH 25.02.2004, 2002/03/0273). Angaben im Antrag können daher nur dann von der Akteneinsicht durch andere Verfahrensparteien ausgenommen werden, wenn sie nicht Grundlage der Entscheidung der Behörde sein werden.

Im Rahmen des Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Antragsteller das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht haben. Gelingt diese Glaubhaftmachung mehreren Antragstellern, so ist unter diesen ein Auswahlverfahren nach § 15a PrR-G durchzuführen. Die Grundsätze, nach denen unter diesen Antragstellern auszuwählen ist, wurden von der KommAustria in der MUX-AG-V DAB+ 2017 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben näher festgelegt.

Für den Abschluss des Verfahrens erster Instanz (Bescheid der KommAustria) ist das vierte Quartal 2017 avisiert, zu möglichen Rechtsmitteln siehe Punkt 10. dieses Informationsblattes.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

6. Notwendiger Inhalt von Anträgen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das PrR-G und die MUX-AG-V DAB+ 2017. Die Texte des Gesetzes und der Verordnung sind auf der Website <http://www.rtr.at> verfügbar.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des PrR-G (§ 15 Abs. 2 und 3 PrR-G) lauten wörtlich:

„(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*

3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;

4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 15a PrR-G hat die KommAustria die MUX-AG-V DAB+ 2017, erlassen. Aus dieser Verordnung ergibt sich, nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Behörde den Multiplex-Betreiber auszuwählen hat, wenn mehrere Antragsteller die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Es ist daher erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Antragstellers und seines Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen sowie bei Versorgungsgebieten, die zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner versorgen sollen, vorgelegt werden müssen.

Aus den Bestimmungen des PrR-G und des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ergeben sich somit folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder).
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung;
- Eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen;
- Angaben und Beschreibung der digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, sowie die Vorlage der mit Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Programmbelegung. Es ist zu beachten, dass diese Vereinbarungen bereits abgeschlossen sein müssen, unverbindliche Absichtserklärungen oder dergleichen **reichen nicht** aus;
- Eine Darstellung der technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina. Bei den Angaben von Standorten, Frequenzen und Sendestärken können dabei die in Aussicht genommenen Daten angegeben werden, da nach § 15b Abs. 3 PrR-G die genaue technische Planung nach Erteilung der Zulassung vom Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchgeführt werden kann (siehe dazu Punkt 7 dieses Informationsblatts);
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare);

Gemäß § 15 Abs. 2 PrR-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er technisch, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen** auszuführen, welche Qualifikationen für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept des Antragstellers (siehe dazu weiter unten). Bei der Darlegung der Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** sind gemäß § 6 MUX-AG-V DAB+ 2017 zumindest folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind jedenfalls gesondert auszuweisen;
- Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;
- die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines innerhalb der letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers die Jahresabschlüsse und Berichte seiner Gesellschafter;
- Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung für den Betrieb einer Multiplex-Plattform verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen und zur Finanzierung von Anlaufverlusten;
- verbindliche Vereinbarungen mit bestehenden oder zukünftigen Hörfunkveranstaltern über die Verbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung der Multiplex-Plattform. Für vom Multiplex-Betreiber selbst veranstaltete Programme muss keine Verbreitungsvereinbarung vorgelegt werden.
- Im Fall der Verbreitung von zukünftigen Hörfunkveranstaltern ist weiters glaubhaft zu machen, dass diese über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügen. Die Angaben dazu können sich an den Angaben orientieren, die ein Programmveranstalter bei Zulassungserteilung zu machen hat;
- Ist mit dem Antrag die Schaffung eines Versorgungsgebietes mit einer geplanten **Reichweite von 50.000 bis 100.000 Einwohnern** vorgesehen, so hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass ein auf Dauer finanzierbarer Multiplex-

Betrieb zu erwarten ist. Ein solcher Nachweis kann etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen.

Bei der Darlegung der finanziellen Voraussetzungen sind mögliche Mittel aus dem Digitalisierungsfonds grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. § 7 MUX-AG-V DAB+ 2017).

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Multiplex-Betreiber dargelegt werden. Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur des operativen Multiplex-Betreibers (etwa durch ein Organigramm).

Aufgrund der MUX-AG-V DAB+ 2017 haben die Anträge Informationen und Hinweise zu enthalten, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form der jeweilige Antragsteller die einzelnen Auswahlgrundsätze berücksichtigt. Dementsprechend haben die Anträge zumindest folgende weitere Informationen zu enthalten:

A) „Roll out“-Plan

- Angaben zum versorgten Gebiet und zur der versorgten Bevölkerung. Dabei ist auch darzustellen, inwieweit in diesem Gebiet politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter bestehen;
- Umschreibung des Versorgungsgebietes, entweder durch eine Umschreibung des geografischen Gebietes, das versorgt werden soll, etwa durch Auflistung der Gemeinden oder Bezirke, oder Darstellung der beantragten Sendeanlagen (vgl. dazu auch Punkte 3. und 7.);
- Sofern mehr als eine Sendeanlage zur Versorgung des beantragten Versorgungsgebietes notwendig sind, Darstellung des vom Antragsteller geplanten „Roll out“-Plans zur Erreichung der vorgesehenen Versorgungsgrade von
 - 50 % der Einwohner des Versorgungsgebietes innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
 - 75 % der Einwohner des Versorgungsgebietes innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - Vollständiger Ausbau der Multiplex-Plattform innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - allenfalls Angaben zu einem darüber hinausgehenden Ausbau, etwa zu welchem früheren Zeitpunkt welcher Versorgungsgrad angestrebt wird oder etwa welche Versorgung zu anderen als den genannten Zeitpunkten erreicht werden soll.
- soweit ein weiterer Ausbau geplant ist, Darstellung des Konzepts für diesen Ausbau der Multiplex-Plattform bei entsprechender Nachfrage innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
- Angaben über durchgeführte Vorgespräche bzw. allfällige bereits getroffene Vorvereinbarungen oder Absichtserklärungen mit Hörfunkveranstaltern bezüglich des Ausbaus der DAB+ Versorgung entsprechend der Nachfrage durch Hörfunkveranstalter.

B) Technische Konfiguration der Multiplex-Plattform

- Angaben zu den zum Einsatz gelangenden europäischen technischen Standards unter Verweis auf die betreffenden von Standardisierungsgremien erstellten Dokumente;
- Angaben zur geplanten DAB+-Systemvariante und daraus resultierend die zur Verfügung stehende Gesamtdatenrate und ihre Aufteilung auf Programme und Zusatzdienste;
- Vorlage eines Konzeptes für die Zuweisung von freier Datenrate, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung der übertragenen Hörfunkprogramme und Zusatzdienste sicherstellt;
- Angaben zur Netzkonfiguration, insbesondere zur Programm- und Signalzubringung. Darstellung eines frequenzökonomischen Netzaufbau, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (single frequency networks);
- Darstellung der erreichbaren Tonqualität;
- Darstellung der geplanten technischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen im Hinblick auf eine qualitativ möglichst hochwertige Ausstrahlung.

C) Kommunikation unter Einbindung von Hörfunkveranstaltern

- Ein Konzept, das unter Einbindung insbesondere von Hörfunkveranstaltern, aber auch Dritter, die DAB+ Multiplex-Plattform vermarktet. Mit dem Konzept soll die Öffentlichkeit von der Einführung von DAB+ informiert werden und weiteres der Ablauf der Einführung sowie die geplante strategische Positionierung des neuen Angebots dargelegt werden;
- Darstellung der Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und beim Betrieb von Zusatzdiensten;
- Darstellung der Einbeziehung von Hörfunkveranstaltern mit Must-Carry Status (nach derzeitiger Rechtslage ist dies nur der Österreichische Rundfunk). Finden sich keine Must-Carry Programme im Programm bouquet wird etwa auszuführen sein, warum keine Aufnahme erfolgt ist und es sollte dokumentiert werden, warum der Antragsteller zu diesem Schluss gekommen ist.

D) Nutzerfreundliches Konzept

- Angaben zum Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Hörfunks, insbesondere zu Zusatzdiensten;
- Angaben über das Informationskonzept der Öffentlichkeit über die Einführung von DAB+ unter Einbindung der Hörfunkveranstalter und/oder Zusatzdiensteanbieter;

E) Endgerätekonzept

- Angaben darüber, wie lokale Vertriebsstrukturen für Endgeräte (z.B. Elektrohändler) in die Kommunikation eingebunden werden sollen.

F) Aufteilung der Datenrate und nachträgliche Programmauswahl

- Darlegung des geplanten Programmangebotes (Auflistung der für das Programm bouquet vorgesehenen Programme bzw. Zusatzdienste samt Belegung der Kapazitätseinheiten und Angaben über die zeitliche Realisierung der Programmverbreitung etc.);
- Beschreibung der in das Programmangebot aufgenommenen Programme unter Angabe der inhaltlichen Ausrichtung dieser Programme sowohl im Wort- wie auch im Musikbereich sowie eine Beschreibung des Zielpublikums der Programme;
- Darstellung, inwieweit mit der Programmauswahl auf die lokalen bzw. regionalen Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht genommen wird und in welchem Ausmaß die Programme aus dem betreffenden Versorgungsgebiet berichten;
- Darstellung, der Einbindung nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter in das Programm bouquet (bzw. Darlegung der Gründe, warum eine solche nicht erfolgt ist);
- Vorlage der mit den Hörfunkveranstaltern bzw. Diensteanbietern getroffenen Vereinbarungen;
- Für den Fall der Verbreitung von Programmen neuer Hörfunkveranstalter, die Präsentation dieser zukünftigen Hörfunkveranstalter zur Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunk durch diese Hörfunkveranstalter;
- Informationen darüber, wie die für das Programmangebot vorgesehenen Hörfunkveranstalter bereits in die Planung einbezogen wurden (Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen);
- Ein konkretes Konzept für die Zuweisung von Datenraten an alle künftigen Nutzer, das eine ausreichende Übertragungsqualität und die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Dienste sicherstellt (genaue Darstellung der für Hörfunkprogramme vorgesehenen Mindestbitraten, Hinweise auf Mechanismen zur Sicherstellung einer nicht diskriminierenden Zuweisung zusätzlicher Bitraten, Sicherstellung der Dokumentation der tatsächlich ausgestrahlten Bitraten, Darstellung möglicher Eskalationswege im Konfliktfall). Dieses Konzept hat auch in besonderem Maß zunächst lokale, dann regionale und zuletzt österreichbezogene Inhalte zu berücksichtigen;
- Angaben darüber, inwieweit der Zugang von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern durch einen kosteneffizienten Aufbau und Betrieb der digitalen terrestrischen Multiplex-Plattform möglichst kostengünstig erfolgen kann (Aufstellung der zu erwartenden Kosten für Rundfunkveranstalter);
- Antragsteller, an denen auf direkte oder indirekte Weise ein Hörfunkveranstalter beteiligt ist, haben darzustellen, wie zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ein Einfluss des mit dem Antragsteller verbundenen Hörfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausgeschlossen werden kann, wie etwa durch eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder allfällige gesellschaftsrechtliche Regelungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

7. Technisches Konzept / Frequenzzuordnungen und Funkanlagenbewilligungen

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch den Multiplex-Betreiber ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) erforderlich.

Nach § 15b Abs. 3 PrR-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Da im Rahmen dieser Ausschreibung keine konkreten Versorgungsgebiete vorgegeben werden, sondern diese in den Anträgen Versorgungsgebiete frei gewählt werden können, müssen Anträge nicht die endgültige Frequenz enthalten. Zur Beurteilung der technischen Konzepte und zur genauen Festlegung der Versorgungsgebiete sind jedoch neben der geografischen Umschreibung technische Eckdaten wie geplanter Senderort, Leistung, etc (vgl. dazu oben) erforderlich. Im Laufe des Zulassungsverfahrens kann es hier zu Änderungen kommen. Für die weitere Planung ist es unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller **das gewünschte Versorgungsgebiet** genau (durch Auflistung der Gemeinden oder Bezirke und/oder durch Umschreibung und durch Markierung auf einer Landkarte) angibt.

Soweit der Antragsteller bereits konkrete Vorstellungen über einen gewünschten Standort und die näheren technischen Parameter der Ausstrahlung (wie Sendestärke oder Antennendiagramm) hat und der Antrag hinreichend präzisiert ist, können die fernmelderechtlichen Bewilligungen bereits gemeinsam mit der Multiplex-Zulassung erteilt werden. In diesem Fall sind detaillierte Angaben zu den betreffenden Übertragungskapazitäten und Funkanlagen erforderlich, um die Bewilligungsfähigkeit auch nach dem TKG 2003 beurteilen zu können. Anzumerken ist, dass das technische Konzept auch die Grundlage für die Beurteilung des „Roll Out“-Planes und der damit erreichten Versorgungsgrade bildet. Auch ist die Aufnahme des Betriebes mit Rechtskraft der Multiplex-Zulassung nur möglich, wenn bereits fernmelderechtliche Bewilligungen vorliegen.

Nach § 15b Abs. 3 PrR-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Nach Rechtskraft der Zulassung können daher detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der internationalen Frequenzkoordinierung durchzuführen sein.

Für die Beurteilung des Roll-Out-Plans und des angestrebten Versorgungsgrades sind jedoch im Zulassungsantrag zumindest folgende Angaben zu den geplanten Sendern der ersten Ausbaustufen (bis zu 50 % der Bevölkerung innerhalb eines Jahres) erforderlich (vgl. auch § 15 Abs. 3 Z 4 PrR-G):

- Standortname
- Geographische Koordinaten, Seehöhe
- Kanal (Frequenz)
- Sendestärke (Leistung)

Jedenfalls notwendig ist es somit, für diese Sendeanlagen entsprechende Angaben in den Zeilen 5, 6, 7, 9, 14, 18, 21 und 22 des beiliegenden technischen Datenblattes zu machen.

Weiters sind die geplanten DAB+-Systemparameter und die sich aus ihnen ergebende Gesamtdatenrate anzugeben.

Dabei stellen die in Anlage ./1 angeführten Sendestandorte eine exemplarische Darstellung von (bestehenden) Sendestandorten dar, anhand derer bis dato die internationale Koordinierung erfolgt ist.

Für die ausgeschriebene Multiplex-Zulassung ist, je nach konkreter technischer Ausgestaltung (etwa mehr oder weniger vorgesehene Regionalisierung), grundsätzlich einer der oben dargestellten Layer vorgesehen. Es kann jedoch bei der frequenztechnischen Detailplanung, die gemeinsam vom Antragsteller und der frequenztechnischen Abteilung der Regulierungsbehörde durchgeführt wird, zu Abweichungen bei einzelnen Kanälen kommen.

Im Rahmen der technischen Detailplanung kann es dazu kommen, dass etwa auf Grund internationaler Frequenzkoordinierungen zum Teil andere Kanäle oder Parameter als die oben dargestellten eingesetzt werden können bzw. müssen.

8. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148).

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

9. Voraussichtlicher Inhalt der Zulassung, Auflagen

Neben der Erteilung der Zulassung auf zehn Jahre und dem Abspruch über die Kosten des Verfahrens sowie über die Anträge etwaiger weiterer Antragsteller wird die Zulassung eine Reihe von Auflagen enthalten.

Nach § 15b Abs. 2 PrR-G ist durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sicherzustellen:

- 1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;*
- 2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit*

Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen digitalen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. *dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;*
4. *dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
5. *dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
6. *dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
7. *dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
8. *dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
9. *dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Aspekte per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen voraussichtlich auch an den Regelungen der MUX-AG-V DAB+ 2017 orientieren.

In diesem Zusammenhang werden in der Folge auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden.

10. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellern das Rechtsmittel der Beschwerde offen, das binnen vier Wochen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Beschwerden erhoben (oder erfolgen die Beschwerden verspätet), so erwächst bereits die Zulassung der KommAustria in erster Instanz – in der Regel mit Ablauf der Beschwerdefrist – in Rechtskraft.

Werden Beschwerden eingebracht, so hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) darüber zu entscheiden. Das BVwG entscheidet in der Regel in der Sache selbst. Die Zulassung wird mit der Entscheidung des BVwG rechtskräftig.

Gegen die Entscheidung des BVwG kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

11. Kosten

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 mit 13 Euro zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG vom betreffenden Antragsteller zu tragen.

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

12. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/m/KOA452017001> veröffentlicht werden.

13. Veröffentlichungen

Entsprechend § 19 Abs. 1 KOG wird der Zulassungsbescheid auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) veröffentlicht werden.

14. Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet neben dem Zulassungsbescheid das PrR-G die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; weiters sind insbesondere noch das KOG sowie das TKG 2003 von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit diesen Gesetzen vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Multiplex-Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

Anlage ./1

Exemplarische Senderliste für MUX II: lokale und regionale Multiplex-Plattformen

Name	Standort	Block	ERP hor. [dBW]	Ant.diagr.
B GLEICHENBERG*	Stradner Kogel	10B	34,0	ND
BEZAU	Baumgarten	9C	35,0	D
BREGENZ 1	Pfänder	9C	35,0	D
BREGENZ 2	Lauterach	9C	30,0	ND
BRUCK MUR 1*	Mugel	10C	40,0	D
EISENSTADT	Umspannwerk	10B	37,0	D
FELDKIRCH	Vorderaelpele	9C	35,0	D
GRAZ 1*	Schöckl	10B	40,0	ND
GRAZ 4	Plabutsch	10B	40,0	ND
HOPFGARTEN NT 1	Hohe Salve	11B	30,0	ND
INNSBRUCK 1	Patscherkofel	11B	40,0	D
KLAGENFURT 1*	Dobratsch	10C	40,0	D
KUFSTEIN*	Kitzbüheler Horn	11B	37,0	ND
LANDECK 1	Krahberg	9D	27,0	D
LEND	Luxkogel	5A	30,0	ND
LIENZ	Rauchkofel	7A	25,0	D
LINZ 1	Lichtenberg	6A	40,0	ND
MATTERSBURG	Heuberg	10B	30,0	D
RECHNITZ*	Hirschenstein	10B	40,0	D
REUTTE 1	Hahnenkamm	9D	27,0	D
S POELTEN*	Jauerling	10B	40,0	ND
SALZBURG	Gaisberg	6B	40,0	ND
SCHAERDING	Schardenberg	6A	36,0	D
SCHLADMING 1	Hauser Kaibling	10C	37,0	D
SEMMERING*	Sonnwendstein	10B	40,0	D
VIKTRING	Stifterkogel	10A	23,0	ND
WAIDHOFEN YB 1	Sonntagberg	6C	27,0	ND
WIEN 1*	Kahlenberg	11C	43,0	ND
WIEN 1*	Kahlenberg	10B	43,0	ND
WIEN 9*	DC Tower 1	10B	38,0	ND

*) Bei den mit Stern gekennzeichneten Assignments in den Tabellen hat sich in den laufenden internationalen Koordinierungsverfahren gemäß GE06 und bei den direkten Frequenzverhandlungen mit den Nachbarländern gezeigt, dass aufgrund enger Frequenzsituationen im GE06 Allotmentplan mit Beschränkungen in den Antennendiagrammen zu rechnen sein wird. Je nach Fall wird es nötig sein die Versorgung mit weiteren bzw. alternativen Standorten und/oder anderen Frequenzblöcken in den betreffenden Gebieten herzustellen.